

VERKAUFS - LIEFERBEDINGUNGEN & JÄHRLICHE INDEXIERUNG DER REINIGUNGSPREISE

VERKAUFS - LIEFERBEDINGUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich:

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass für sämtliche Bestellungen bei der Thermo-Clean Baden-Württemberg GmbH (im weiteren Thermo-Clean genannt), die nachfolgend beschriebenen Bedingungen gelten. Die Parteien können nur durch gegenseitige und ausdrückliche schriftliche Vereinbarung von den nachfolgenden Bedingungen abweichen. Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden verpflichten Thermo-Clean nur, wenn und soweit, Thermo-Clean ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Schweigen von Thermo-Clean, auf abweichende Bedingungen, gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

Diese Bedingungen gelten nur zwischen den Parteien, ausschließlich jenen, die eventuell im Briefwechsel, auf Bestellscheinen, Rechnungen oder auf jeglichen anderen Dokumenten des Vertragspartners vorkommen. Die Vereinbarungen werden in gutem Glauben ausgeführt.

Art. 2 Reklamation:

Eventuelle Reklamationen müssen innerhalb von 8 Kalendertagen, nach Erhalt der Waren oder der gelieferten Leistungen, mittels eingeschriebenen Briefes an folgende Adresse mitgeteilt werden: Thermo-Clean Baden-Württemberg GmbH, Pappelstraße 5, D-72160 Horb am Neckar, Deutschland.

Reklamationen bezüglich des Rechnungsinhaltes müssen auf dieselbe Art und Weise und innerhalb von 8 Kalendertagen nach deren Empfang übermittelt werden. Die reklamierten Waren müssen uns mindestens 24 Stunden nach der Meldung der Reklamation zur Verfügung gestellt werden, damit eine Untersuchung und Kontrolle durchgeführt werden kann. Die reklamierten Waren müssen sich in jenem Zustand befinden, in dem sie durch Thermo-Clean geliefert wurden. Reklamationen sind ausgeschlossen, soweit sich die reklamierten Waren, bei unserer Untersuchung nicht mehr in dem Zustand befinden, in dem Sie durch die Thermo-Clean geliefert wurden und bereits bearbeitet, behandelt oder repariert sind. Die Rücksendung muss frachtfrei und nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung erfolgen.

Art. 3 Transport und Versand:

Alle Waren sind gemäß den CMR-Bedingungen versichert. Extra versicherte Waren, müssen vor Auftragsvergabe durch unseren Kunden kenntlich gemacht werden und erst durch unsere Auftragsannahme bestätigt werden. Der Prämiebetrag hierfür betragt 0,0588 % des versicherten Wert pro Fahrt (eine Wegstrecke) mit einem Minimum von 102,40 € pro Fahrt. Dieser Prämiebetrag wird um 35,- € durch entsprechenden Verwaltungsaufwand erhöht. Der Kunde muss jederzeit eine geeignete, solide und sichere Verpackung für seine Waren vorsehen. Eine Haftung von Thermo-Clean für Beschädigungen der Waren, wegen nicht geeigneter Verpackung ist ausgeschlossen. Entsorgungskosten auf Grund unzureichender Verpackung trägt der Kunde. Die Verpackung muss den jeweils aktuellen Umweltauflagen standhalten. Das Laden und Entladen der Waren beim Kunden erfolgt in jedem Fall auf dessen Verantwortung, selbst dann, wenn Thermo-Clean den Transport auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchführt. Unsere Transportpreise werden dreimonatlich nach einem nachstehenden Index angeglichen. Bei Differenzen von + oder - 1% werden wir unsere Transportpreise angleichen. Siehe auch dazu Index: https://www.bgl-vv.de/web/der_bgl/informationen/branchenkostenentwicklung.htm&v=2#form. Notwendige Anpassungen werden zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober durchgeführt.

Art. 4 Liefertermin:

Bei Ablauf einer vereinbarten Lieferzeit ist der Kunde verpflichtet, der Thermo-Clean eine angemessene Nachfrist zu setzen, welche nicht kürzer als 6 Wochen sein darf. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Lieferverzugs ist ausgeschlossen. Wenn Waren innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe unserer Fertigstellung nicht vom Kunden abgeholt werden, werden diese von Thermo-Clean auf Kosten des Kunden zurückgesandt.

Art. 5 Preise und Zahlungsbedingungen:

Alle Preisangaben sind für die Thermo-Clean bis spätestens 8 Tage nach ihrem Ausstellungsdatum bindend. Es sei denn, die Parteien vereinbaren in schriftlicher Form etwas Anderes. Eine Annahme nach diesem Datum, löst keine Verpflichtung der Thermo-Clean aus. Die Preisangaben der Thermo-Clean basieren auf den während des Offerte- oder Vertragsdatums geltenden Löhnen, Lohnkosten, Sozial- oder Verwaltungsgebühren, Frachten, Versicherungsprämien, Energiekosten, Rohstoffpreise, Materialkosten, Zubehörteile, Wechselkurse, Umweltkosten, Kosten für Abfallentsorgungen, Kosten für Expressgebühren, Bearbeitungsgebühren, und alle andere Kosten. Diese Preise werden bei Erhöhung ohne vorhergehende Bekanntgabe ebenfalls erhöht.



Bei Preisofferten werden alle Preise auf Basis der Angaben des Kunden hinsichtlich der Mengen, des Verschmutzungsgrades, der Art der Verschmutzung, des verwendeten Substrats, sowie aller technischen Angaben usw. kalkuliert. Eine Abweichung der erhaltenen Daten hinsichtlich des tatsächlich gelieferten Materials und deren Zustand, führt automatisch zu einer internen Blockierung der Materialien und zugleich, zu einer erneuten Preisanpassung. Zollsätze, Umsatzsteuer und andere bestehende oder zukünftige Steuern gehen stets zu Lasten des Kunden. Jede Änderung der genannten Gebühren oder Steuern zwischen dem Annahmedatum einer Bestellung und deren Rechnungslegung gehen zu Lasten oder zugunsten des Kunden.

Minimum-Bestellbetrag und Zuschläge:

Die minimale Auftragssumme beträgt 80,- € (exklusive Transport). Dies bedeutet, dass wir Ihnen 80,- € in Rechnung stellen, wenn der Preis für die Behandlung eines Auftrages, weniger als 80,- € beträgt. In den folgenden Fällen berechnen wir einen Zuschlag (außer bei anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen):

- Bei einer dringenden* Bearbeitung der Waren

- Bearbeitung an einem Samstag

- Bearbeitung an einem Sonn- oder Feiertag

→ + 25%

→ + 50%

→ + 100%

- Bei einer extremen Lackverschmutzung** (Schichtstärken variierend zwischen 4 und 9 mm) → + 50%

- Bei einer sehr extremen Lackverschmutzung** (Schichtstärken mehr als 10 mm)

→ +100%

(* Dringend bedeutet, schneller als die normale Bearbeitungszeit der laufenden Vereinbarungen.)

(**Für Fehllackierung, siehe Zuschlag im Angebot.)

Die PO- oder Bestellnummer eines Auftrages, soll spätestens am Ende des Monats in denen die Arbeiten ausgeführt wurden, bei uns eingegangen sein, mit Ausnahme von Reinigungen auf Nachberechnungsbasis. Hier erwarten wir die PO- oder Bestellnummer innerhalb dreier Werktage nach der Nachberechnung. Weil eine verspätete Anlieferung der PO- oder Bestellnummer zusätzliche Verwaltungskosten verursacht, sind wir gezwungen, Ihnen hierfür 75,- € zu berechnen.

Art. 6 Bezahlungen:

Alle Rechnungen sind in Bar und ohne Abzug an die GmbH Thermo-Clean Baden-Württemberg zahlbar, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Gerät der Kunde mit der Bezahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 12% pro Jahr fällig. Verzug tritt mit Fälligkeit der Bezahlung ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Darüber hinaus werden im Falle des Verzugs mit einer Zahlung alle nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig und zahlbar.

Art. 7 Konventionalstrafe:

Für den Fall der Nichtzahlung oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen welcher Art auch immer, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes, oder auf den noch geschuldeten Betrag. Wobei ein Mindestbetrag in Höhe von 75,- € als vereinbart gilt. Die Thermo-Clean behält sich das Recht vor, in vorgenannten Fall, die weitere Bearbeitung von anderen Bestellungen auszusetzen, oder zu stornieren.

Art. 8 Rechnungslegung:

Thermo-Clean ist berechtigt, die ausgeführten Arbeiten nach Maßgabe der Lieferungen zu fakturieren. Dies gilt auch dann, wenn diese Lieferungen nur teilweise erfolgt sind.

Art. 9 Intrastat:

Um unserer Intrastat-Verpflichtungen zu entsprechen, müssen alle Waren, die uns aus dem Ausland zugesandt werden, immer von einem Dokument begleitet sein, das den statistischen Warencode, die Nettomasse in kg und den Wert der Waren angibt. Der statistische Bericht für INTRASTAT, hat in der gesamten Europäischen Union gesetzliche Gültigkeit.

Art. 10 Haftung und Garantie:

Der Kunde ist über die von Thermo-Clean angewendeten Prozesse und Abläufe informiert, und wird Thermo-Clean über alle technischen Daten und möglichen Gefahren der zu behandelnden Waren informieren. Sollten technischen Daten und zum Behandlungsprozess notwendige Informationen fehlen, ist Thermo-Clean nicht für daraus entstehende Schäden verantwortlich. Diese Klausel findet keine Anwendung, wenn Thermo-Clean ihre eigenen Abläufe falsch anwendet. Bei unzureichenden Informationen zum Zustand der Ware bzw. fehlenden Informationen zur Ware, kann Thermo-Clean die Behandlung ablehnen.

Die Haftung von Thermo-Clean für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der



Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von Thermo-Clean. Im Übrigen ist der Haftungsumfang im Falle von leichter Fahrlässigkeit auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Alle anderen offen stehenden Rechnungen, laufen gemäß den vereinbarten Konditionen normal weiter. Der Kunde ist über die Verschmutzungen, die von den zu behandelten Waren her stammen, verantwortlich. Eventuelle Umweltschädigung aufgrund von giftigen oder schädlichen Stoffen liegt folglich in der Verantwortlichkeit des Kunden.

Alle Waren werden Thermo-Clean auf Kosten und Risiko des Kunden anvertraut. Thermo-Clean ist nicht haftbar für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung durch sie selbst, Angestellte oder selbst Dritte.

Thermo-Clean ist nicht haftbar für den eventuellen Verlust von losen Bestandteilen, Zubehören usw., die nicht auf dem Lieferschein erwähnt sind.

Thermo-Clean kann nicht für Folgeschaden haftbar gemacht werden, die aus falschen Behandlungen, Lagerungen oder Beschädigung der uns anvertrauten Gegenstände her stammen.

Art. 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf die Beziehung der Vertragsparteien findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Stuttgart zuständig.

Art. 12 Besondere Bedingungen:

Die zu behandelnden Materialien müssen bei chemischer Entlackung/Nachbehandlung mit ausreichenden Entlüftungs- und Ablauföffnungen versehen sein. Diese Öffnungen müssen ausreichend groß sein, um das Auslaufen zu gewährleisten. Alle diese Materialien müssen technisch so ausgerüstet sein, dass diese spülbar sind um zu verhindern, dass Produktreste zurückbleiben. Thermo-Clean trägt keine Verantwortung für Qualitätsprobleme infolge von unzureichenden und/oder zu kleinen Öffnungen/ Bohrungen.

Nach der chemischen Entlackung ist es unvermeidlich, dass Chemiereste zwischen zusammengehefteten Platten und in Hohlräumen zurückbleiben. Diese können zu Lackproblemen führen und erfordern die notwendige Vorbereitung. Ein kurzer Aufenthalt des Materials im Ofen, ist oft eine probate Lösung. Dieses soll zuerst vom Kunden getestet werden, bevor neuer Lack aufgetragen wird.

Die chemische und thermische Entlackung erfolgt in speziellen und aufwändigen Installationen und sehr teuren chemischen Produkten. Jeder Kunde ist verpflichtet, die Art der Verschmutzung und das Vorhandensein von speziellen und/oder ungewöhnlichen chemischen Stoffen in den Lacken, oder auf/in den Materialien an Thermo-Clean zu melden. Wenn der Kunde sich nicht an diese **Meldepflicht** hält, geht jede Verschmutzung oder Beschädigung von unter anderem den Reinigungsprodukten, den Entlackungsinstallationen, den LKWs, den Gebäuden der Thermo-Clean und/oder Schaden an Teilen von Dritten verursacht, zu Lasten des Kunden. Thermo-Clean kann, neben für den direkten Schaden, den Kunden auch für mögliche Folgeschäden aufkommen lassen.

Thermo-Clean kann beim Vorhandensein aggressiver Verschmutzungen, für Beschädigung/Anfressung der Güter des Kunden, nicht verantwortlich gemacht werden.

Ernsthaft rostige Bestandteile, werden nach der Reinigung und Nachbehandlung noch stets Unebenheiten an der Oberfläche aufweisen. Rostfreier Stahl verfärbt sich bei einer thermischen Behandlung. Verzinktes Material wird durch die thermische und die normale chemische Behandlung angegriffen werden. Um einen Befall der Zinkschicht zu verhindern, muss Thermo-Clean im Voraus wissen, ob diese Schicht besteht.

Der Kunde soll die Zinkschichten nach der thermischen Entlackung vollständig entfernen bevor eine neue Zinkschicht oder Coating an zu bringen.

Selbst bei der Entlackungsmethode, wo die Zinkschicht erhalten bleiben soll, gibt es mögliche Anfressungen dieser Schicht. Die Qualität der Schicht bestimmt, inwieweit diese angefressen wird. Die entlackten Teile sind für die verschiedenen Oxidations- und Verschmutzungsformen sehr anfällig und sollen, um Qualitätsprobleme zu vermeiden, nach der Entlackung schnellstmöglich wieder belackt werden. Thermo-Clean kann niemals für Oberflächenprobleme nach einer zu langen Lagerung haftbar gemacht werden.

Die thermische Entlackung erfolgt bei Temperaturen bis zu maximal 450°C. Abgeschlossene Bestandteile können durch internen Druckaufbau explodieren, und müssen zur Vorsorge immer mit einer Öffnung versehen sein. Schäden an den zu reinigenden Materialien oder an unseren Anlagen, die durch Druckaufbau in den zu reinigenden Bestandteilen erfolgt ist, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde soll auch alle thermischen Öle aus den zu reinigenden Teilen entfernen.

Falls Thermo-Clean bestimmte Teile von/auf das zu reinigende Maschinenteil montieren/demontieren soll, haftet Thermo-Clean nicht für eventuelle Beschädigungen an dem Maschinenteil und die zu montierenden und/oder zu demontierenden Teilen oder für eventuelle daraus erwachsenden Folgeschäden.

Thermo-Clean beizt Profile. Profile werden also nicht passiviert und sollen folglich schnellstmöglich wieder in Behandlung genommen werden. Außerdem ist die Beizung nur leicht oberflächlich. Der Rest der Konversionsschicht wird nicht kontrolliert.



JÄHRLICHE INDEXIERUNG DER REINIGUNGSPREISE

Unsere Reinigungspreise werden jährlich mittels einer festen Indexierungsformel angepasst.

Angesichts der Tatsache, dass sich unsere Kosten aus 50% Arbeitskraft, 10% Energie und 40% Gesamtkosten zusammensetzen, haben wir uns für eine Formel entschieden, die alle diese Elemente enthält.

(P0 * (50%(AR1/AR0) + 10%(EN1/EN0) + 40%(REST1/REST0)) = Pneu

Erklärung Abkürzungen Formel:

Arbeit = AR $AR0 = Vorjahr^*$ AR1 = heutiges JahrEnergie = EN $EN0 = Vorjahr^*$ EN1 = heutiges JahrRestliche Kosten = REST $REST0 = Vorjahr^*$ REST1 = heutiges JahrKostpreis = PP0 = heutige Preise

Arbeitskosten: 50%

Inflationsausgleich anhand der jährlichen Daten aus:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Arbeitskosten/kaki112.html

Kolumne: Index der Bruttoverdienste.

Energiekosten: 10%

Inflationsausgleich anhand der jährlichen Daten aus: https://www-

genesis.destatis.de/genesis/online/data?operation=previous&levelindex=1&step=1&titel=Ergebnis&levelid=15749268 99388&acceptscookies=false: Kolumne 04: Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe.

Restliches Teil: 40%

Inflationsausgleich anhand der jährlichen Daten aus:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html: Kolumne: Verbraucherpreisindex insgesamt1.

^{*}Das Vorjahr ist immer das Jahr vor dem Jahr, in dem die Dienstleistungen erbracht wurden. Die neuen Indizes werden immer in der ersten Hälfte des Monats November verglichen, nach dem die Preise für das neue Jahr aufgezeichnet werden.